

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

162

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 14. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
18. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt die
Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat einen ursächlichen
Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem am
26. Juli 1953 eingetretenen Tod des Ehepartners der
Klägerin als nicht wahrscheinlich angesehen und dem-
gemäß einen Anspruch der Klägerin gemäß § 41 BGB ver-
neint. Seine Auffassung, der der Verfolgung zu Last
liegende Anteil an der Verschlimmerung der im Rahmen
einer allgemeinen Arteriosklerose bestehenden Coronar-
sklerose sei so gering, daß dieser Anteil nicht für den

162

- 3 -

Tod oder auch nur für seinen früheren Eintritt verantwortlich gemacht werden könne, hat es auf das Obergutachten des Prof. Dr. Effert der 1. Medizinischen Klinik der Medizinischen Akademie in Düsseldorf gestützt. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht somit auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin kann nicht gesagt werden, daß das Gutachten von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen ist. Mit diesem Vorbringen greift die Beschwerdeführerin lediglich die Beweiswürdigung des Tatrichters, der auch insoweit dem Gutachten des Sachverständigen gefolgt ist, an. Mit diesen Angriffen kann sie im Revisionsrechtszug nicht gehört werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Da auch im Ubrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf